

Überblick über Coronamaßnahmen für Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein die nach Dänemark reisen

Im Folgenden sehen Sie eine Liste mit Beispielen zu verschiedenen Einreisituationen Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die nach Dänemark reisen. Darauf folgt eine Tabelle in der die daraus resultierenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Coronamaßnahmen in jeweils Schleswig-Holstein und Dänemark aufgelistet sind.

Suchen Sie sich Ihre Einreisituation in der folgenden Liste aus und merken Sie sich den davorstehenden Buchstaben, der ihrer Einreisituation entspricht. Auf Grundlage der gewählten Einreisituation (Buchstabe) können Sie anschließend die Einreise-beschränkungen, Testverpflichtungen und Quarantänemaßnahmen in der nachstehenden Tabelle finden, die für Sie relevant sind.

Regelungen für Geimpfte und Genesene:

Bitte beachten Sie, dass vollständig geimpfte Personen und Genesene mit Wohnsitz in einem EU- oder Schengenland seit dem 01.05.2021 **von der Test- und Isolationspflicht nach Einreise nach Dänemark ausgenommen sind**. Dies gilt nicht für Personen die aus „roten Ländern“ einreisen. Für vollständig geimpfte Personen gilt, dass die Impfung in einem EU- oder Schengenland durchgeführt sein muss und dass der Impfstoff, der verimpft wurde von der EMA (Europäische Arzneimittel-Agentur) anerkannt sein muss. Sie benötigen außerdem einen schriftlichen oder digitalen Impfnachweis (auch „Coronapass“) der folgendes beinhalten muss:

- Der Impfstatus und das Datum des Vorgangs, also wann die erste bzw. zweite Impfung vorgenommen wurde. Der Impfvorgang muss mindestens vor 14 Tagen und höchstens vor 180 Tagen abgeschlossen worden sein.
- Der Name, das Geburtsdatum, die Krankheit gegen welche geimpft wurde und der Name des Impfstoffs.

Corona-Genesene müssen einen positiven Covid-19 Test nachweisen können, der bei der Einreise nach Dänemark mindestens 14 Tage und höchstens 180 Tage alt ist, um von der Test- und Isolationspflicht nach Einreise nach Dänemark ausgenommen zu sein.

Liste über Einreisituationen – Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein

Arbeit:

- a. Tagespendler ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und in Dänemark arbeiten und täglich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- b. Wochenpendler ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und in Dänemark arbeiten und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- c. Tagespendler mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und in Dänemark arbeiten und täglich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

- d. Wochenpendler mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und in Dänemark arbeiten und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- e. Dienstleister, Monteure, Geschäftsreisende, o.Ä. ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden beruflich bedingt nach Dänemark einreisen und keine grenzpendelnden Arbeitnehmer sind.
- f. Dienstleister, Monteure, Geschäftsreisende, o.Ä. mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden beruflich bedingt nach Dänemark einreisen und keine grenzpendelnden Arbeitnehmer sind.
- g. Dienstleister, Monteure, Geschäftsreisende, o.Ä. ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für bis zu fünf Tage beruflich veranlasst nach Dänemark reisen und keine grenzpendelnden Arbeitnehmer sind.
- h. Dienstleister, Monteure, Geschäftsreisende, o.Ä. mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für bis zu fünf Tage beruflich veranlasst nach Dänemark reisen und keine grenzpendelnden Arbeitnehmer sind.
- i. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund eines Bewerbungsgesprächs.
- j. Dänische Staatsbürger, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund eines Bewerbungsgesprächs.

Ausbildung:

- k. Schüler, Studenten und Auszubildende ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden nach Dänemark reisen um sich in ihrer Schule, Studien- oder Ausbildungsstätte aufzuhalten.
- l. Schüler, Studenten und Auszubildende mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden nach Dänemark reisen um sich in ihrer Schule, Studien- oder Ausbildungsstätte aufzuhalten.
- m. Schüler, Studenten und Auszubildende ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und sich für mehr als 24 Stunden in Dänemark in ihrer Schule, Studien- oder Ausbildungsstätte aufhalten und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- n. Schüler, Studenten und Auszubildende mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und sich für mehr als 24 Stunden in Dänemark in ihrer Schule, Studien- oder Ausbildungsstätte aufhalten und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

Familienbesuche:

- o. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Familie, Ehegatten/Verlobten/Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder Umgangsrechts. Als Familie gilt in diesem Fall: Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Stiefeltern, Stiefgroßeltern, Stiefkinder, Stiefgeschwister und Stiefenkelkinder.
- p. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die für unter 24 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Familie, Ehegatten/Verlobten/Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder Umgangsrechts.
- q. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für weniger als 72 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- r. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die für weniger als 72 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- s. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für mehr als 72 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten und zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- t. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die für mehr als 72 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten und zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.

Kleiner Grenzverkehr und sonstiges:

- u. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und sich im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs (unter 24 Stunden) in Dänemark ohne aner kennenswerten Grund aufhalten (z.B. Urlauber (ohne eigene Immobilie), Besuch von Freunden).
- v. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die sich im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs (unter 24 Stunden) in Dänemark ohne aner kennenswerten Grund aufhalten (z.B. Urlauber (ohne eigene Immobilie), Besuch von Freunden).

- w. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und sich für mehr als 24 Stunden ohne aner kennenswerten Grund in Dänemark aufhalten (z.B. Urlauber (ohne eigene Immobilie), Besuch von Freunden).
- x. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die sich für mehr als 24 Stunden ohne aner kennenswerten Grund in Dänemark aufhalten (z.B. Urlauber (ohne eigene Immobilie), Besuch von Freunden).
- y. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden mit ihrem Ehepartner, Verlobten, Lebensgefährten oder Elternteil, der die dänische Staatsbürgerschaft besitzt (und im Ausland wohnt), nach Dänemark einreisen.
- z. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und sich für unter 24 Stunden in Dänemark aufhalten um in ihr eigenes Ferienhaus, eigenen Schrebergarten, zu ihrem Boot oder Dauercampingplatz zu reisen.
 - aa. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die sich für unter 24 Stunden in Dänemark aufhalten um in ihr eigenes Ferienhaus, eigenen Schrebergarten, zu ihrem Boot oder Dauercampingplatz zu reisen.
 - bb. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und sich für mehr als 24 Stunden in Dänemark aufhalten um in ihr eigenes Ferienhaus, eigenen Schrebergarten, zu ihrem Boot oder Dauercampingplatz zu reisen.
 - cc. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die sich für mehr als 24 Stunden in Dänemark aufhalten um in ihr eigenes Ferienhaus, eigenen Schrebergarten, zu ihrem Boot oder Dauercampingplatz zu reisen.

Coronamaßnahmen für Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein	Verpflichtung Deutschland	Verpflichtung Dänemark
Einreisebeschränkungen		
Gilt nicht für Geimpfte und Genesene: Anerkennenswerter Grund (z.B. Arbeit, Familienbesuch) und relevante Dokumentation		a b e g i k m o q s y z bb
Gilt nicht für Geimpfte und Genesene: Negatives COVID-19 Testzertifikat	a b c d k l m n	a b e g i k m o q s u w y z bb
Gilt nur für Corona-Genesene: Positives COVID-19 Testzertifikat (min. 2 Wochen alt – max. 12 Wochen alt)		a b e g i k m o q s u w y z bb
Bescheinigung über die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch den Arbeitgeber/Auftraggeber	a b c d g h k l m n	
Reisepapiere (z.B. Ausweis, Pass, Wohnsitzbescheinigung)	a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t u v w x y z aa bb cc	a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t u v w x y z aa bb cc
Frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus (Husten, Fieber, Schnupfen, usw.)		a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t u v w x y z aa bb cc
Einreiseanmeldung - Dokumentation		
Digital auf: https://www.einreiseanmeldung.de oder ersatzweise in Papierform	b d g h m n q r s t w x bb cc	
Testverpflichtung - Dokumentation		
Gilt nicht für Geimpfte und Genesene: Maximal 72 Std. alter Antigen- <u>oder</u> PCR-Test <u>vor</u> Einreise	a b c d k l m n	a b d e g i k m o q s y z bb
Gilt nicht für Geimpfte und Genesene: Maximal 48 Std. <u>vor</u> Einreise (Antigen- oder PCR-Test)		u w

Gilt nicht für Geimpfte und Genesene: Maximal 24 Std. <u>nach</u> Einreise (Antigen- oder PCR-Test)		h n r t w x cc
Gilt nur für Corona-Genesene: Positiver COVID-19 Antigen- <u>oder</u> PCR-Test (min. 2 Wochen alt – max. 180 Tage alt)		a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t u v w x y z aa bb cc
Spätestens 48 Stunden nach Einreise muss ein Testergebnis vorliegen (Antigen- oder PCR-Test)	g h s t w x bb cc	
Quarantänemaßnahmen		
Quarantänepflicht gem. Quarantäneverordnung des Landes Schleswig-Holstein (10-tägige Quarantäne kann durch negativen PCR-Test, frühestens am 5. Tag nach Einreise vorgenommen, abgebrochen werden)	w x bb cc	
Gilt nicht für Geimpfte und Genesene: Selbstisolationspflicht gem. den dänischen Gesundheitsbehörden (10-tägige Isolation kann durch negativen PCR-Test, frühestens am 4. Tag nach Einreise vorgenommen, abgebrochen werden)		a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t u v w x y z aa bb cc
Gilt nicht für Geimpfte und Genesene: Temporäre Unterbrechung (Ausnahme) der Selbstisolation mit anerkanntem Grund gem. den dänischen Gesundheitsbehörden		a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t

Bitte beachten Sie

Wir sind stets um eine zeitnahe Aktualisierung bemüht, aber können keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen, da die Regeln sich laufend und kurzfristig ändern.

Quellen

Dänische Behörden:

Coronasmitte.dk – rejser til Danmark – bopæl i udlandet:

<https://coronasmitte.dk/raad-og-regler/emner/rejser-til-eller-via-danmark/for-udlaendinge-med-fast-bopael-i-udlandet> (03.05.21)

Coronasmitte.dk – rejser til Danmark – bopæl i grænselandet:

<https://coronasmitte.dk/raad-og-regler/emner/rejser-til-eller-via-danmark/for-udlaendinge-med-fast-bopael-i-graenselandet> (03.05.21)

Bekendtgørelse om krav om test og isolation efter indrejse i Danmark i forbindelse med håndtering af covid-19 (in Kraft seit dem 21.04.21):

<https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/771> (03.05.21)

Coronasmitte.dk - Krav om test og isolation efter indrejse i Danmark:

<https://coronasmitte.dk/raad-og-regler/emner/rejser-til-eller-via-danmark/lovkrav-ved-indrejse/krav-om-test-og-isolation-ved-indrejse> (03.05.21)

Coronasmitte.dk - Hvem skal testes og i isolation efter indrejse i Danmark?:

<https://coronasmitte.dk/raad-og-regler/emner/rejser-til-eller-via-danmark/lovkrav-ved-indrejse> (03.05.21)

Politi.dk - Rejselegimitation:

<https://politi.dk/rejselegimitation> (03.05.21)

Deutsche Behörden:

Corona-Quarantäneverordnung (in Kraft ab 29. März 2021):

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210409_LF_Quarantaene_VO.html#doc2c46c6c9-f5e7-46ac-a1a8-45b465521c19bodyText5 (22.04.21)

CoronaEinreiseV. (Vom 13. Januar 2021):

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Einreiseverordnung_BAnz.pdf (22.04.21)

1. Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung (Vom 26. März 2021):

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/1_VO_zur_Aend_Coronavirus-EinreiseVO_BAnz_AT_26.03.2021_V1.pdf (22.04.21)

Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte. Die Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler gilt vorläufig bis zum 31.05.2021:

<https://www.flensburg.de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen/>
<https://www.nordfriesland.de/index.php?NavID=2271.584>



03.05.21

<https://www.schleswig-flensburg.de/index.php?NavID=2120.790>
(22.04.21)